

# Bienenhäuser

(Art. 24 RPG)



**Bienenhäuser gelten als standortgebundene Bauten sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Wird die Bienenhaltung aufgegeben, muss die Baute wieder entfernt werden.**

## Grundsatz

Bienenhäuser sind unabhängig von ihrer Bauweise (ortsfest oder fahrbar) baubewilligungspflichtig.

## Gestaltung

Das Bienenhaus ist so zu gestalten, dass es sich gut in die Landschaft eingliedert (Standort, Materialisierung, Grundriss, Volumen, Dachform, Ausrichtung, Farbwahl).

## Standortgebundenheit

Ausserhalb der Bauzone gelten Bienenhäuser als standortgebunden. Voraussetzung ist, dass der Gesuchsteller über einen Imkernachweis verfügt, Mitglied in einem Bienenzüchterverein ist oder entsprechende Kurse nachweisen kann.

## Lage

Bienenhäuser müssen einen Mindestabstand zu Bauzonen oder häufig begangenen Wegen einhalten. Dasselbe gilt auch für den Wald-, Strassen- oder Gewässerabstand.

Ein Standort mitten in einem Feld ist aufgrund unerwünschter Zersiedelung nicht möglich.



## Hinweise

Im Grundbuch werden ein Zweckänderungsverbot sowie ein Beseitigungsrevers bei Wegfall der Nutzung als Bienenhaus eingetragen.

Gesuchsunterlagen  
Baugesuchsformular ([www.baugesuche.zh.ch](http://www.baugesuche.zh.ch))

## Raumbedarf

Es wird mit einem Raumbedarf von max. 0.7 m<sup>2</sup> pro Bienenvolk gerechnet.

Schleuderräume zu Bienenhäusern werden aufgrund der zusätzlich benötigten Infrastruktur in der Regel ausserhalb der Bauzone nicht zugelassen.

